



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nur elektronisch:

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Berlin
- die Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
- den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur
- den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
- die Bezirksämter von Berlin

- Personalservice -

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
- die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin
für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten
- die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung Land
Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV C 11- P 5002-1/2026-3-1

Frau Martina Schultz

Tel. +49 151 188 530 60

Martina.Schultz@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

2. April 2026

Rundschreiben SenFin IV Nr. 20/2026

Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV alternierende Telearbeit) in der Neufassung vom 25. März 2026

hier: Umsetzungshinweise

Im Land Berlin bestehen vielfältige Möglichkeiten der Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort. Einen Schwerpunkt zur örtlichen Flexibilität bildet dabei bereits seit rd. 25 Jahren die alternierende Telearbeit. Handlungsgrundlage hierfür war bislang die am 9. August 2019 zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) und dem Hauptpersonalrat für die

Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) geschlossene Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit).

Seit Abschluss der RDV Telearbeit im Jahr 2019 wurden die darin verankerten Einzelregelungen von mir regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Passgenauigkeit überprüft. Da viele der darin befindlichen Regelungen bereits Öffnungsklauseln enthielten, waren die seitens der Dienststellen im Laufe der Zeit an mich herangetragenen Fallkonstellationen bereits auf Basis der bestehenden Regelungen umsetzbar und eine Änderung der Rahmenvorgaben dementsprechend nicht erforderlich.

Für eine erleichterte Anwendung habe ich mich in Übereinstimmung mit dem HPR nun dazu entschlossen, eine neue RDV zur alternierenden Telearbeit abzuschließen, in welcher einzelne Umsetzungsmöglichkeiten nochmals deutlicher als bisher herausgestellt und andere Rahmenvorgaben inhaltlich aktualisiert und wo möglich gestrichen wurden. Das Ergebnis entnehmen Sie bitte der am 25. März 2026 zwischen SenFin und dem HPR geschlossenen Neufassung der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin vom 25. März 2026 (RDV alternierende Telearbeit), die die RDV Telearbeit vom 9. August 2019 abgelöst hat.

I. Zur Neufassung gebe ich folgende Hinweise:

Mit dem Abschluss der Rahmendienstvereinbarung im August 2019 wurden erstmals landesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Ausübung alternierender Telearbeit im Land Berlin geschaffen. Die nunmehr vorliegende Neufassung definiert weiterhin verlässliche Mindeststandards für die alternierende Telearbeit und bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur weiteren individuellen Ausgestaltung gemäß den dienststellenspezifischen Bedürfnissen.

Zur besseren Unterscheidung der RDV von der Rahmendienstvereinbarung zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte und zur Ausübung mobiler Telearbeit im Land Berlin (RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit) trägt diese nun den Kurztitel „RDV alternierende Telearbeit“. Der Aufbau der RDV wurde beibehalten. Aus den zuvor dargestellten Gründen konnten mit der Neufassung der RDV auch viele bewährte Einzelregelungen (z. B. zum Geltungsbereich, den Teilnahmevoraussetzungen oder dem Antrags- und Genehmigungsverfahren) unverändert fortgeschrieben werden.

Neben der Berücksichtigung der generellen Entwicklung der zunehmend hybriden Arbeitswelt resultieren die neugefassten Regelungen insbesondere aus

- einem zu einzelnen Sachverhalten erkannten speziellen Regelungsbedarf,
- Wünschen der Dienststellen zur Ergänzung vorhandener Regelungen,

- des im Rahmen von Dienststellenanfragen erkannten Klärungsbedarfs bei der Auslegung/Umsetzung bestimmter Einzelregelungen, die deshalb nochmals deutlicher formuliert wurden,
- aber auch dem Verzicht auf eine zuvor vorhandene Regelungstiefe, wo diese in Anbetracht der fortschreitenden Erfahrung der Beteiligten mit der Arbeitsform der alternierenden Telearbeit nicht mehr erforderlich ist.

Erläuterungen zu den Einzelregelungen unter Bezugnahme auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen finden Sie in Teil II dieses Rundschreibens.

Den Neu- und Ergänzungsregelungen gegenüber stehen Themen, die auch künftig nicht Regelungsgegenstand der RDV alternierende Telearbeit sein können.

So wurde im Zuge der Ausweitung der hybriden Arbeit verschiedentlich die Bitte an mich herangetragen, die Themen Desksharing und Telearbeit im Ausland in die RDV alternierende Telearbeit zu integrieren. Dies ist weder möglich noch sachgerecht. Da eine Aussage hierzu jedoch von verschiedenen Dienststellen erbeten wurde, werden beide Themen nachstehend erläutert:

Desksharing

Entgegen der Auffassung verschiedener Dienststellen bedarf die Einführung von Desksharing keiner vorherigen Zustimmung der Beschäftigten. Insofern ist auch die seitens dieser Dienststellen angeregte Kopplung der Bewilligung alternierender Telearbeit an die Bereitschaft zur Teilnahme am Desksharing nicht erforderlich.

Desksharing ist im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers/Dienstherrn jederzeit möglich; ein Anspruch der Beschäftigten auf einen persönlichen Arbeitsplatz besteht nicht. Zur Klarstellung habe ich in Nummer 3.3 Absatz 3 RDV alternierende Telearbeit einen entsprechenden Hinweis aufgenommen.

Telearbeit im Ausland

Regelungen zu Telearbeit im Ausland werden auch künftig nicht Gegenstand der landesweiten Rahmendienstvereinbarungen zur Telearbeit sein. Eine Berücksichtigung in der Rahmendienstvereinbarung alternierende Telearbeit erübrigt sich allein deshalb, weil alternierende Telearbeit eine auf Dauer angelegte Arbeitsform ist, die regelmäßig die Bereitstellung eines fest eingerichteten Telearbeitsplatzes erfordert.

Insofern kann die Zulassung einer kurzzeitigen und situativen Telearbeit im (zur Europäischen Union gehörenden) Ausland grundsätzlich nur in Form mobiler Telearbeit erfolgen. Entsprechende Rahmenregelungen in der RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit wird es jedoch ebenfalls nicht geben (können), da entsprechende Anträge aufgrund der Komplexität

der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen nur nach Einzelfallprüfung in alleiniger Verantwortung einer jeden Dienststelle ermöglicht werden könnten.

Vertiefte Ausführungen wird das in Planung befindliche Rundschreiben zur Aktualisierung der RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit enthalten.

II. Zu den Einzelregelungen der RDV alternierende Telearbeit:

Nummer 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Rahmendienstvereinbarung gilt gemäß **Nummer 1 Absatz 2** RDV alternierende Telearbeit grundsätzlich für alle Beschäftigten im unmittelbaren Berliner Landesdienst. Sie gilt nicht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind aufgrund der besonderen Voraussetzungen auch die zu Ausbildungszwecken Beschäftigten. Diese haben jedoch bereits während der Ausbildung die Möglichkeit, unter den in der RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit genannten Voraussetzungen mobile Telearbeit auszuüben; ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

In **Nummer 1 Absatz 6** RDV alternierende Telearbeit wurden die Ausführungen zu nicht in der vorliegenden Rahmendienstvereinbarung behandelten Arbeitsformen weitgehend gestrichen. Lediglich der Hinweis auf die mobile Telearbeit besteht weiterhin und wurde mit einem Verweis auf die RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit versehen.

Nummer 2 Grundsätze

Die Grundsätze zur Ausübung alternierender Telearbeit wurden unverändert fortgeschrieben.

Danach wird alternierende Telearbeit gemäß **Nummer 2 Absatz 1** RDV alternierende Telearbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten angeboten. Ein Rechtsanspruch besteht gemäß **Nummer 2 Absatz 3** RDV alternierende Telearbeit nicht.

Nummer 2 Absatz 2 RDV alternierende Telearbeit hält fest, dass die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit freiwillig ist.

Das heißt, es handelt sich um ein zusätzliches Angebot des Arbeitgebers/Dienstherrn, dessen Inanspruchnahme regelmäßig nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Beschäftigten, die davon keinen Gebrauch machen wollen oder können, steht das Angebot der mobilen Telearbeit gemäß RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit unter den dort genannten Voraussetzungen offen.

Nummer 3 Teilnahmevoraussetzungen

Nummer 3.1 RDV alternierende Telearbeit benennt unverändert die zu beachtenden Voraussetzungen an das Aufgabengebiet. Ein genereller Ausschluss bestimmter Tätigkeitsfelder ist weiterhin nicht Regelungsgegenstand der RDV alternierende Telearbeit.

Bei den persönlichen Voraussetzungen gemäß **Nummer 3.2** RDV alternierende Telearbeit ist die Wartezeitenregelung gemäß **Absatz 1** wie bisher als Soll-Vorschrift formuliert, die begründete Abweichungen zulässt. Um dies nochmals zu verdeutlichen, wurde eine entsprechende Erläuterung aufgenommen.

Gemäß **Absatz 2** Satz 1 soll die individuell vereinbarte Arbeitszeit bei Genehmigung von alternierender Telearbeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die danach bereits in der Vergangenheit mögliche Ausnahmezulassung wurde durch Neufassung von Satz 2 präzisiert.

Absatz 3 beschreibt unverändert die grundlegenden persönlichen Fähigkeiten, die zur Ausübung dieser Arbeitsform unabdingbar sind.

Die Ausübung alternierender Telearbeit erfordert zwingend die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes. Deshalb sehen die weiteren Voraussetzungen gemäß **Nummer 3.3 Absatz 1** wie bisher vor, dass die/der Beschäftigte im häuslichen Umfeld über eine geeignete räumliche Möglichkeit verfügt, um einen Telearbeitsplatz fest einzurichten, und sie/er gemäß **Absatz 2** dafür Sorge trägt, dass dieser sofern erforderlich zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besichtigt werden kann.

Im Zuge der Ausweitung des Desksharings wurde ein neuer **Absatz 3** aufgenommen, der festhält, dass Beschäftigte auch unabhängig von der Ausübung alternierender Telearbeit keinen Anspruch auf einen persönlichen Arbeitsplatz haben.

Schaffung bedarfsgerechter Arbeitsplätze: Dessen ungeachtet sind besondere Bedürfnisse gesundheitlich eingeschränkter Beschäftigter jederzeit im Wege individueller Lösungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde ebenfalls ergänzt.

Nummer 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

Gemäß **Nummer 4 Absatz 2** RDV alternierende Telearbeit ist eine Begründung für die Beantragung alternierender Telearbeit wie bereits in der Vergangenheit grundsätzlich nicht erforderlich.

Für den Fall, dass zur sachgerechten Entscheidung im konkreten Einzelfall eine Begründung erforderlich werden sollte, lässt die Vorgabe jedoch zu, dass eine solche von der/dem Beschäftigten eingeholt werden kann.

Seit Erlass des Rundschreibens SenFin IV Nr. 39/2019 vom 26. August 2019 „Bekanntgabe der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit)“ ist alternierende Telearbeit für Beamtinnen und Beamte ausschließlich und zwingend durch eine einvernehmliche Anordnung auszugestalten. Diese Regelung wird in **Nummer 4 Absatz 3** RDV alternierende Telearbeit unverändert fortgeführt.

Erläuterung: Unter einer einvernehmlichen Anordnung ist eine interne schriftliche Weisung zu verstehen. Sie betrifft Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten, die nach ihrem objektiven Sinngehalt auf organisationsinterne Wirkung abzielen. Deren Bestimmung liegt darin, die Beamtinnen und Beamten nicht als Träger subjektiver Rechte, sondern als Amtswalter und Glied der Verwaltung anzusprechen und die Modalitäten der Dienstaussübung festzulegen (Betriebsverhältnis). Eine intendierte Außenwirkung fehlt. Als Beispiele sind Maßnahmen zu nennen, die bestimmen, auf welche Art und Weise die Beamtinnen und Beamten ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen haben bzw. die Modalitäten der Dienstaussübung bestimmen.

Der Telearbeitsplatz muss regelmäßig bestimmte Arbeitsschutzkriterien erfüllen (vgl. hierzu die Regelungen zu Nummer 8). Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auch im häuslichen Bereich wurde als neuer **Absatz 4** eine Regelung aufgenommen, die die Bewilligung von alternierender Telearbeit unter den Vorbehalt der Gefährdungsbeurteilung des Telearbeitsplatzes stellt.

Aus gegebenem Anlass weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein Antrag auf alternierende Telearbeit nur mit entsprechender - inhaltlich nachvollziehbarer - Begründung abgelehnt werden darf. Dies ergibt sich jetzt aus **Nummer 4 Absatz 6** RDV alternierende Telearbeit. In die Begründung ist das Prüfergebnis gemäß **Nummer 4 Absatz 5** RDV alternierende Telearbeit aufzunehmen.

Hinweis: Bei der Prüfung von Anträgen auf alternierende Telearbeit von schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Beschäftigten ist Nummer 5.8 der Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) in der Fassung vom 1. September 2021 zu beachten.

Nummer 5 Laufzeit und Beendigung der alternierenden Telearbeit

Die Laufzeitregelung gemäß **Nummer 5 Absatz 1** RDV alternierende Telearbeit wurde aktualisiert; die bisherigen Fristvorgaben sind entfallen. Die Laufzeit der alternierenden Telearbeit wie auch die Verlängerungsmodalitäten richten sich nun grundsätzlich allein nach den Vorgaben der Dienststelle. Infolgedessen wurde die bisherige Rahmenvorgabe zur Verlängerung der alternierenden Telearbeit (vgl. Nummer 5 Absatz 5 RDV Telearbeit) aufgehoben.

Gründe, die zu einer automatischen Beendigung führen, wurden ergänzt.

In **Nummer 5 Absatz 2** RDV alternierende Telearbeit wurde die bislang vorgesehene Erprobungszeit auch im Falle einer Erhöhung des Telearbeitsumfangs gestrichen.

Die weiteren Beendigungsmodalitäten wurden unverändert fortgeschrieben (**Absatz 5 bis 7** RDV alternierende Telearbeit).

Nummer 6 Arbeitszeit/Erreichbarkeit

Mit Neufassung der RDV wurde der Abschnitt in Angleichung an die entsprechende Regelung der RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit neu strukturiert.

Nummer 6 Absatz 1 RDV alternierende Telearbeit hält fest, dass für die Arbeitszeit die für die Beschäftigten jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die in den jeweiligen Dienststellen dazu vereinbarten Dienstvereinbarungen Anwendung finden.

Entsprechend **Nummer 6 Absatz 2** RDV alternierende Telearbeit wird die Arbeitszeit an Telearbeitstagen wie bereits zuvor mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfasst.

Nummer 6 Absatz 3 RDV alternierende Telearbeit enthält nun eine präzisierte Aussage zu den anzuwendenden Arbeitszeitregelungen bzw. -vereinbarungen.

Aus gegebenem Anlass wurde unter **Nummer 6 Absatz 4** RDV alternierende Telearbeit eine Aussage zur Erbringung der Arbeits-/Dienstleistung an Feiertagen aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass Telearbeit an Feiertagen nach dem Berliner Feiertagsrecht nicht zulässig ist.

Gleiches gilt für Telearbeit außerhalb des Landes Berlin an einem nicht bundeseinheitlichen Feiertag am Ort der beabsichtigten Erbringung der Telearbeit. In diesem Fall ist die Arbeits-/Dienstleistung grundsätzlich am Dienstsitz der jeweiligen Dienststelle im Land Berlin zu erbringen.

Neugefasst wurde die Regelung zum zulässigen Umfang der alternierenden Telearbeit. Wenngleich eine Ausweitung über den Regelumfang der bisherigen Soll-Vorschrift hinaus auch zuvor möglich war, wurde der regelmäßig zulässige Umfang der alternierenden Telearbeit nun entsprechend **Nummer 6 Absatz 5** RDV alternierende Telearbeit auf bis zu 80 % der individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erhöht. An mindestens einem Arbeitstag pro Woche ist die Arbeits-/Dienstleistung in der Dienststelle zu erbringen.

Nummer 6 Absatz 6 RDV alternierende Telearbeit sieht unverändert vor, dass die/der Beschäftigte während der Ausübung der alternierenden Telearbeit analog zur Erbringung der Arbeits-/Dienstleistung in der Dienststelle prinzipiell sowohl telefonisch als auch elektronisch erreichbar ist. Das heißt, dass die telefonische und elektronische Erreichbarkeit regelmäßig parallel zu gewährleisten ist.

Die Vereinbarung fester Kommunikationszeiten ist weiterhin nicht vorgesehen. Sofern im Einzelfall feste Kommunikationszeiten gewünscht werden, können diese individuell vereinbart werden.

Nummer 7 Arbeitsplatz und Arbeitsmittel

Absatz 1 RDV alternierende Telearbeit sieht vor, dass die/der Beschäftigte die zur Ausübung der alternierenden Telearbeit erforderliche außerbetriebliche Räumlichkeit mit Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellt und die anteiligen Betriebskosten übernimmt.

In diesem Zusammenhang wurde wiederholt die Frage nach Gewährung eines Aufwendungsersatzes an mich gerichtet. Der Frage liegt insbesondere die Annahme zugrunde, dass die vermehrt geleistete Arbeit am Telearbeitsplatz infolge der Ausweitung des Desksharings zu höheren Betriebskosten aufseiten der Beschäftigten führt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise: Telearbeit ist regelmäßig nur auf freiwilliger Basis möglich, eine Verpflichtung zur Ausübung von Telearbeit besteht nicht. Die Erstattung von Betriebskosten bzw. die Gewährung eines Aufwendungsersatzes sieht die RDV alternierende Telearbeit deshalb weiterhin nicht vor.

Beschäftigte können im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung prüfen, ob beruflich veranlasste Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der alternierenden Telearbeit steuerlich berücksichtigt werden können. Hier kommen, abhängig von den persönlichen Umständen, beispielsweise Regelungen zur Tagespauschale bei beruflicher Tätigkeit im „Homeoffice“ oder zum häuslichen Arbeitszimmer in Betracht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die steuerrechtlichen Möglichkeiten regelmäßig von den individuellen Verhältnissen der/des Beschäftigten abhängen. Hierauf hat der Arbeitgeber/Dienstherr keinen Einfluss und kann keine Beurteilung zur Absetzbarkeit im Einzelfall treffen.

Gemäß **Nummer 7 Absatz 2** RDV alternierende Telearbeit stellt die Dienststelle die für die Einrichtung und den Betrieb des Telearbeitsplatzes erforderliche IKT-Ausstattung zur Verfügung.

Darüber hinaus ist gemäß **Nummer 7 Absatz 3** RDV alternierende Telearbeit die ergonomische Einrichtung des Telearbeitsplatzes sicherzustellen. Die Aussage zum Mobiliar wurde geringfügig modifiziert, um stärker als bisher zum Ausdruck zu bringen, dass dieses auch von der/dem Beschäftigten gestellt werden kann.

Die Ausführungen zum Verhalten bei technischen Störungen unter **Nummer 7 Absatz 4** RDV alternierende Telearbeit wurden erweitert und enthalten über die Meldepflicht gegenüber der zuständigen IKT-Stelle hinaus nun auch Vorgaben zur Arbeits- bzw. Dienstleistung bis zur Störungsbehebung.

Nummer 8 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Ergonomie

Nummer 8 Absatz 2 RDV alternierende Telearbeit wurde dahingehend richtiggestellt, dass auch der Telearbeitsplatz regelmäßig einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen ist.

Nummer 9 Datenschutz und Datensicherheit

und

Nummer 10 Haftung

Die Bestimmungen wurden unverändert fortgeschrieben.

Nummer 11 Gesetzlicher Unfallschutz

Der Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII). Die Feststellung darüber, ob es sich im Einzelfall um einen Arbeitsunfall handelt, obliegt ausschließlich der Unfallkasse Berlin.

Zu den Versicherten der Unfallkasse Berlin zählen Angestellte und Auszubildende des Arbeitgebers Land Berlin und einige andere Personengruppen¹. Die Unfallkasse Berlin hält auf ihrer Homepage ein interaktives Formular zur Unfallanzeige (U 1000 0717 Unfallanzeige) bereit.

Für die in § 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird die Unfallfürsorge im Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) geregelt. Unfallschutz besteht aufgrund der unter Abschnitt V - Unfallfürsorge - im LBeamtVG getroffenen Regelungen.

¹ <https://www.unfallkasse-berlin.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-der-unfallkasse-berlin/>

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Risiken bei der Dienstausbübung, die sich am Dienort während der Dienstzeit verwirklichen, in der Regel dem Dienstherrn zuzurechnen sind, wohingegen im häuslichen Bereich Dienstunfallschutz nur dann in Betracht kommt, wenn der Unfall umgebungsunabhängig seine wesentliche Ursache in einer dienstlichen Verrichtung hat. Die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit einem etwaigen Dienstunfall erfolgt einzelfallbezogen anhand der im LBeamtVG getroffenen Regelungen.

Nummer 12 Begleitung und Unterstützung durch die Dienststelle

Auf Anregung verschiedener Dienststellen wurde der Abschnitt inhaltlich erweitert. Die bisherigen Ausführungen sind nun als **Nummer 12 Absatz 1** RDV alternierende Telearbeit bezeichnet, zwei neue Absätze zu Schulungen und Kompetenzentwicklung wurden aufgenommen.

Die Verwaltungsakademie Berlin bietet regelmäßig Schulungen zum erweiterten Themenkreis Telearbeit an. Im Jahresprogramm 2026 enthalten sind beispielsweise folgende Angebote:

- Miteinander in hybriden Arbeitsformen
- Erfolgreich arbeiten im Homeoffice
- Hybride Teams erfolgreich führen

Nummer 13 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen wurden inhaltlich nahezu unverändert fortgeschrieben. Gemäß **Nummer 13.1 Absatz 1** RDV alternierende Telearbeit ist die RDV Telearbeit mit Inkrafttreten der RDV alternierende Telearbeit außer Kraft getreten.

Nummer 13.2 Absatz 3 RDV alternierende Telearbeit hält fest, dass tarif- und beamtenrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen sowie Beteiligungsrechte z. B. nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) sowie dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben.

Hinweis: Der Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung (RDV) nach § 74 PersVG Berlin dient in erster Linie der Regelung von Beteiligungsrechten, sodass alle mitbestimmungs- oder mitwirkungspflichtigen Tatbestände, die nach Abschluss der RDV während ihrer Geltungsdauer unter ihren Regelungsbereich fallen, nicht mehr der (Einzel-)Beteiligung durch die Personalvertretung unterliegen. Unberührt bleiben insofern die mit dieser Rahmendienstvereinbarung nicht ausgeübten Beteiligungsrechte.

Das vorliegende Rundschreiben einschließlich der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin in der Neufassung vom 25. März 2026 steht Ihnen auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung.

Mein Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2019 vom 26. August 2019 „Bekanntgabe der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit)“ hebe ich hiermit auf. Die weiterhin gültigen Passagen sind in das vorliegende Rundschreiben eingeflossen.

Im Auftrag
Weidenhammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.